
S 4 EG 3/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 EG 3/01
Datum	08.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 19.02.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.05.2001 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, Erziehungsgeld unter Zugrundelegung eines Antrages am 25.01.2001 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Dauer von 24 Monaten zu zahlen. Die Beklagte trägt die Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Klägerin Erziehungsgeld für 24 Monate in Höhe von 600,00 DM oder lediglich für 12 Monate in Höhe von 900,00 DM zu gewähren ist.

Die Klägerin erzieht das am 01.06.1995 geborene Kind E. sowie das am 12.03.1998 geborene Kind B. B. gebar sie in einer Drillingsgeburt. Sie hat einen Grad der Behinderung von 100. Die beiden anderen Drillinge verstarben kurz nach der Geburt. Am 15.01.2001 gebar die Klägerin das Kind C.

Für ihre ersten beiden Kinder hat die Klägerin, die bisher keinen Beruf ausgeübt hatte, jeweils Erziehungsgeld für 2 Jahre in Anspruch genommen. In

dem Antrag auf Erziehungsgeld vom 25.01.2001 für das Kind C. kreuzte die Klägerin die Frage Nr. 60 zu den Angaben zur Höhe und zum Zeitraum den Erziehungsgeld beantragt wird an: "Budgetfall für den 01. bis 12. Lebensmonat".

Mit Bescheid vom 19.02.2001 gewährte die Beklagte der Klägerin für die Zeit vom 15.01.2001 bis zum 15.12.2001 Erziehungsgeld in Höhe von 900,00 DM monatlich (Budget).

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 02.03.2001 Widerspruch. Sie trug vor, sie habe sich im Antrag vertan, sie wolle kein Budgetierung. Sie begehrt die Zahlung von Erziehungsgeld für 24 Monate in Höhe von 600,00 DM. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 18.05.2001 zurück. In ihrem Antrag vom 25.01.2001 habe die Klägerin sich nach Belehrung der Wahlmöglichkeit für das Budget-Erziehungsgeld entschieden. Diese Entscheidung sei für die volle Bezugsdauer verbindlich. Lediglich in allen besonderen Fällen sei eine einmalige Änderung möglich. Eine besondere Härte liege nicht vor.

Hiergegen richtet sich die am 18.06.2001 erhobene Klage. Die Klägerin meint, aufgrund des Todes zweier Kinder und der schweren Behinderung der überlebenden Tochter aus der Drillingsschwangerschaft sei der Tatbestand einer besonderen familiären Härte erfüllt. Unter dieser enormen seelischen Dauerbelastung, die zu langfristigen depressiven Verstimmungen und fortwährenden Erschöpfungszuständen bei ihr geführt hätten, aber auch unter der rein körperlichen Belastung nach der Geburt des Kindes C. am 15.01.2001, sei ihr ein Fehler beim Ausfüllen des Antrages auf Erziehungsgeld unterlaufen, der schwerwiegende Folgen habe. Durch diese Belastungen sei sie bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten beeinträchtigt gewesen. Sie habe nie beabsichtigt, nach 12 Monaten bereits einen Beruf auszuüben, daher habe sie auch nicht 900,00 DM für 12 Monate ankreuzen wollen. Eine Berufstätigkeit sei ihr aufgrund der Erziehung von drei Kindern, wovon eines zu 100 Prozent behindert sei, nicht möglich.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 19.02.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2001 aufzuheben und Erziehungsgeld für 24 Monate à 600,00 DM ausgehend von einem Antrag am 25.01.2001 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, eine besondere Härte im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz i. V. m. 1 Abs. 5 BerzGG liege nicht vor, da die von der Klägerin angegebenen Gründe (Krankheit, Tod zweier Kinder im Jahre 1998) bei der Antragstellung im Januar 2001 bereits bekannt gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte, der Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Klage ist begrÄ¼ndet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig im Sinne des Å§ 54 Abs. 2 SGB. Die KlÄ¼gerin hat einen Anspruch auf Erziehungsgeld fÄ¼r die Dauer von 24 Monaten gemÄ¼Å§ 5 Abs. 1 BerzGG. Danach betrÄ¼gt das monatliche Erziehungsgeld bei einer beantragten Zahlung fÄ¼r lÄ¼ngstens bis zur Vollendung des

1. 12. Lebensmonats 900,â DM (Budget)
2. 24. Lebensmonats 600,â DM.

Die Entscheidung des Antragstellers fÄ¼r das Erziehungsgeld nach Nr. 1 oder 2 ist fÄ¼r die volle Bezugsdauer verbindlich; in FÄ¼llen besonderer HÄ¼rte (Å§ 1 Abs. 5 BerzGG) ist eine einmalige Ä¼nderung mÄ¼glich. Entscheidet er sich nicht, gilt gemÄ¼Å§ 5 Abs. 1 S. 5 BerzGG die Regelung nach Nr. 2.

Die KlÄ¼gerin hat keine wirksame Entscheidung nach Å§ 5 Abs. 1 S. 4 BerzGG getroffen, so dass ihr gemÄ¼Å§ 5 Abs. 1 S. 5 BerzGG Erziehungsgeld fÄ¼r 24 Monate in HÄ¼he von 600,â DM zu gewÄ¼hren ist. Eine wirksame Entscheidung nach Å§ 5 Abs. 1 S. 4 BerzGG liegt nicht vor, denn die KlÄ¼gerin hat ihre ErklÄ¼rung im Antrag vom 25.01.2001 entsprechend [Å§ 119 BGB](#) angefochten und damit mit rÄ¼ckwirkender Kraft vernichtet. Die bÄ¼rgerlich rechtlichen Regelungen Ä¼ber die Anfechtung von WillenserklÄ¼rungen gemÄ¼Å§ 119 BGB sind entsprechend anzuwenden. Denn die Bestimmungen des BÄ¼rgerlichen Gesetzbuches Ä¼ber die Anfechtung von WillenserklÄ¼rungen sind nur eine auf das Privatrecht zugeschnittene spezielle Ausgestaltung eines allgemeinen Gesetzesgedankens des Inhalts, dass bestimmte Situationen auf seiten des ErklÄ¼renden im Zeitpunkt der Abgabe der WillenserklÄ¼rung zu einer Annullierung der durch diese hervorgerufenen Rechtswirkungen berechtigen mÄ¼ssen (vgl. auch Wolff, Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Å§ 44 III a; Krasney in Kasseler Kommentar [Å§ 18 SGB X](#) Rdnr. 8 m.w.N.).

Die Entscheidung Ä¼ber die Dauer des Erziehungsgeldes ist eine einseitige empfangsbedÄ¼rftige WillenserklÄ¼rung auf dem Gebiet des Ä¼ffentlichen Rechts. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Å§ 5 Abs. 1 S. 4 BerzGG. Die Wortwahl "Entscheidung" beinhaltet, dass von dem Antragsteller eine willensgesteuerte Ä¼berdachte Handlung vorausgesetzt wird. Ein bloÄ¼es "Ankreuzen" genÄ¼gt gerade nicht. Auch dem Sinn und Zweck des Å§ 5 Abs. 1 S. 4 BerzGG ist zu entnehmen, dass diese "Entscheidung" als WillenserklÄ¼rung anfechtbar ist. Å§ 5 Abs. 1 BerzGG soll den Eltern ein alternatives neues Angebot als familienpolitische Alternative einrÄ¼men. Die Vorschrift dient der pragmatischen Vereinbarung von Familie und Beruf. Durch die Verbindlichkeit soll der Verwaltungsaufwand von vorneherein gering bleiben (vgl. [BT-Drucks. 14/3118](#)). Dieses neue Angebot und Wahlrecht setzt ein willensgesteuertes Handeln voraus. Es besteht kein Interesse

darán, Eltern an irrtümlich abgegebenen Erklärungen festzuhalten, da sie dann gerade die ihnen nach dem Gesetz eingeräumten Möglichkeiten nicht nutzen können. Zudem ist der Verwaltungsaufwand, der erforderlich ist, um eine aufgrund Irrtums zustande gekommene Erklärung zu berichtigen, gering. Die Beklagte müsste lediglich wenige Eingaben korrigieren und einen neuen Bescheid ausdrucken und versenden.

Aus der entsprechenden Anwendung des [§ 119 BGB](#) ergibt sich, dass die Entscheidung über die Dauer des Erziehungsgeldes anfechtbar ist, wenn der Antragsteller bei Abgabe dieser Erklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, dass er bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles diese Erklärung nicht abgegeben haben würde. Die Klägerin unterlag einem derartigen Irrtum beim Ankreuzen des Kästchens, "Budgetfall für den 1. bis 12. Monat", zur Frage Nr. 60 in dem Erziehungsgeldantrag zu Angaben zur Höhe und zum Zeitraum, für den Erziehungsgeld beantragt wird. Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie zu keinem Zeitpunkt nur 12 Monate Erziehungsgeld beziehen wollte. Sie hat einen Fehler gemacht und sich beim Ankreuzen vertan. Sie hätte sich beim Ankreuzen des Antrages kurz nach der Geburt ihres Kindes gesundheitlich beeinträchtigt. Die Klägerin hätte sich bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht für das 12-monatige Erziehungsgeld entschieden. Dies ergibt sich ferner daraus, dass sie auch bei der Erziehung ihrer beiden älteren Kinder jeweils das zwei-jährige Erziehungsgeld in Anspruch nahm. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie nach Geburt ihres dritten Kindes nunmehr bereits nach 12 Monaten eine Berufstätigkeit aufnehmen wollte, zumal sie bisher keinen Beruf ausgeübt hatte. Dies gilt insbesondere, weil die Klägerin auch für die Erziehung eines Kindes mit einem Grad der Behinderung von 100 verantwortlich ist.

Die Klägerin hat ihren Irrtum sofort nach Erhalt des Bescheides vom 19.02.2001 erkannt und rechtzeitig mit dem Widerspruch von 02.03.2001 geltend gemacht. Durch die Anfechtung wird die Entscheidung der Klägerin für ein Erziehungsgeld für 12 Monate in Höhe von 900,00 DM rückwirkend vernichtet. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 iVm. S. 1 Nr. 2 BerzGG ist das Erziehungsgeld für 24 Monate in Höhe von 600,00 DM nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024